

Vorwort zu dieser Ausgabe	S. 2
1. Die Entwicklung im Geschäftsjahr 2018: Herausforderungen für die Zukunft	
Bericht des Vorstands auf der Verwaltungsratssitzung am 10. Oktober 2018 in Dresden	S. 3
2. Wahlen für den Aufsichtsrat der EZVK	
Wiederwahl zweier Mitglieder	S. 4
3. Neu im Vorstand: Christina Jasmin Hofmann	
Seit 1. September 2018.....	S. 5
4. Verwaltungsrat beschließt Satzungsänderungen	
Rechtliche Grundlage für Neuberechnung der Startgutschriften	S. 6
5. EZVKGrund: Erhöhung des Pflichtbeitrags ab 2019	
Nächste Stufe der Finanzierungsmaßnahmen.....	S. 7
6. BRSG: Arbeitgeberzuschuss und Eigenbeteiligung	
Arbeitsrechtliche Regelungen notwendig.....	S. 8
7. Zusatzrente EZVKPlus: Beitragsfreiheit bei privater Fortführung	
GKV-Versichertenentlastungsgesetz vom 18. Oktober 2018.....	S. 9
8. Noch mehr Service: Kommunikations-Center geht an den Start	
Qualifizierter Erstkontakt.....	S. 9
9. Beratung und Kommunikation vor Ort	
Service für Ihre Beschäftigten	S. 10
Rechengrößen und Grenzwerte 2019	
Beilageblatt	

EZVK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt
Tel. 06151 3301-199
Fax 06151 3301-155
E-Mail beratung@ezvk.de
www.ezvk.de

... bei der Rente für Sie da.

Sehr geehrte Damen und Herren,



man braucht kein Philosoph zu sein, um zu erkennen, dass alles irgendwie mit allem zusammenhängt. Dazu reicht ganz einfach die Beschäftigung mit betrieblicher Altersversorgung in all ihren Facetten. Das fängt bei der Kapitalanlage im globalen Niedrigzinsumfeld an und hört bei der Digitalisierung der Arbeitswelt noch lange nicht auf. Alle Unternehmen stehen diesen Herausforderungen in ähnlicher Weise gegenüber – ganz unabhängig von ihrer Größe oder Rechtsform.

Die EZVK hat es immer wieder verstanden, solche Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und vorausschauend zu handeln. In dieser „EZVK aktuell“ lesen Sie, wie die Finanzierungsmaßnahmen, die im Jahr 2015 beschlossen wurden, heute erste Früchte tragen und wie sich das Geschäftsjahr 2018 bisher entwickelt hat. In diesem Jahr zeigt sich aber auch deutlich, wie die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanzmärkten die Kapitalanlagen der Kasse beeinflussen. Wir beobachten diese Situation sehr aufmerksam und sind gut vorbereitet, um auf die Herausforderungen angemessen zu reagieren.

Außerdem freuen wir uns, Ihnen unser neues Vorstandsmitglied, Frau Christina Jasmin Hofmann, vorzustellen. Frau Hofmann ist seit 1. September 2018 für unser Haus tätig.

Wir berichten darüber hinaus über die Ergebnisse der letzten Verwaltungsrats-sitzung im Oktober. So beschloss der Verwaltungsrat unter anderem, die Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in die Satzung aufzunehmen. Damit können wir uns nun an die praktische Umsetzung der Neuberechnung machen.

Daneben hat sich auch bei uns intern einiges getan. Mit unserem neuen Kommunikations-Center bauen wir unseren Service weiter aus. Besonders ans Herz legen möchte ich Ihnen auch unseren Beratungsservice vor Ort in Ihrer Einrichtung. Nutzen Sie unsere Angebote, um Ihren Beschäftigten ganz unkompliziert eine persönliche Beratung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Schulze Schwienhorst

Stephan Schulze Schwienhorst
Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Zusatzversorgungskasse

1. Die Entwicklung im Geschäftsjahr 2018: Herausforderungen für die Zukunft

Auf der diesjährigen Verwaltungsratssitzung am 10. Oktober 2018 berichtete der Vorstandsvorsitzende der EZVK Stephan Schulze Schwienhorst über den bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2018. Ließen die ersten beiden Quartale noch insgesamt ein ausgeglichenes Ergebnis erwarten, so zeigten sich im zweiten Halbjahr deutliche Belastungen durch die für Anleger schwierigen Kapitalmärkte. Ebenfalls tragen die anhängigen gerichtlichen Verfahren zum Sanierungsgeld zu den Unwägbarkeiten bei.

Erfreulich entwickelte sich das Beitragswachstum in der Pflichtversicherung EZVKGrund. Dafür erwartet die Kasse im laufenden Jahr eine Steigerung von rund 13 Prozent. Diese Steigerung ist zum Teil auf die Beitragssatzerhöhung zu Beginn des Jahres zurückzuführen. Auch wenn man diesen Effekt herausrechnet, erreicht die Entwicklung der Beiträge die kalkulierten Planvorgaben.

In der freiwilligen Versicherung EZVKPlus hat sich das Wachstum in diesem Jahr abgeschwächt. Grund dafür sind Unsicherheiten, die zurzeit noch über Regelungen im Betriebsrentenstärkungsgesetz herrschen. Konkret geht es dabei um den Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 Prozent, der ab Januar 2019 für Neuverträge gezahlt werden soll, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Offen ist zurzeit, wie diese Regelung auch im kirchlichen und diakonischen Arbeitsrecht Anwendung findet.

Konkrete arbeitsrechtliche Regelungen sind von den jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommissionen beziehungsweise Tarifvertragsparteien zu treffen. Angesichts dieser unklaren Situation haben viele Beschäftigte ihre Entscheidung für eine freiwillige Vorsorge mit EZVKPlus daher erst einmal in das Jahr 2019 verschoben.



*Stephan Schulze Schwienhorst,
Vorstandsvorsitzender der EZVK,
berichtet über das laufende
Geschäftsjahr 2018*

Unwägbarkeiten für
die Zukunft

Mehr zum Thema
Arbeitgeberzuschuss in
der Zusatzversorgung
lesen Sie auf Seite 8

Die eher schwache Entwicklung der Kapital- und Finanzmärkte im Jahr 2018 wirkt sich auch auf die Kapitalanlagen der EZVK aus. Aktien- und Rentenfonds verzeichneten im Jahresverlauf Verluste. Positiv entwickelten sich dagegen die Alternativen Investments wie Immobilien und Infrastruktur. Stabilisierend wirkte zudem die Eigenanlage der Kasse. Insgesamt erwartet die EZVK ein ausgeglichenes bis leicht negatives Jahresergebnis.

Die Aussichten auf die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft sind zurzeit von vielen Unsicherheiten geprägt. Risiken von Wirtschafts- und Finanzkrisen nehmen immer mehr zu und verunsichern die Anleger. Dadurch stehen auch die Renditeerwartungen der EZVK insgesamt weiter unter starkem Druck.

2. Wahlen für den Aufsichtsrat der EZVK

Im Aufsichtsrat der EZVK waren für eine sechsjährige Wahlzeit ab Mitte 2019 drei Mandate neu zu besetzen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats stellten sich zur Wiederwahl: Dr. Jördis Bürger für den Kreis der Gewährleistungsträger und Detlev Fey für den Kreis der Beteiligten. Beide wurden vom Verwaltungsrat wiedergewählt.

Frau Dr. Jördis Bürger ist Juristin und als Oberlandeskirchenrätin im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tätig. Sie ist Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission der sächsischen Landeskirche und nimmt weitere Funktionen in der VELKD und der EKD wahr. Seit 2016 ist sie Mitglied im Aufsichtsrat der EZVK und arbeitet in seinem Sitzungsausschuss mit.



Dr. Jördis Bürger

Herr Detlev Fey ist Referatsleiter bei der EKD und verantwortet das Referat Arbeitsrecht, kirchliche Einrichtungen und Werke, Organisationsberatung. Er verfügt über langjährige Erfahrung in verschiedenen Organen der sozialen Selbstverwaltung. Von 1996 bis 2007 war er Mitglied im Verwaltungsrat der EZVK. Seit 2007 ist er Mitglied im Aufsichtsrat und hat seit 2008 den Vorsitz des Satzungsausschusses inne.

Wir freuen uns auf die weitere gute Zusammenarbeit mit Frau Dr. Bürger und Herrn Fey. Das dritte Aufsichtsratsmandat wird voraussichtlich im kommenden Frühjahr neu besetzt werden. Der bisherige Mandatsträger, Herr Roland Schlerff, kandidiert nach langjähriger Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht mehr, da er mittlerweile im Ruhestand ist.



Detlev Fey

3. Neu im Vorstand: Christina Jasmin Hofmann

Am 1. September 2018 trat Christina Jasmin Hofmann als drittes Mitglied in den Vorstand der EZVK ein. Frau Hofmann ist für das Vorstandsressort Finanzen verantwortlich. Dazu gehören die Arbeitsbereiche Kapitalanlagen, Rechnungswesen, Betriebsorganisation und Informationstechnologie.

Die 39-jährige studierte Betriebswirtin kann auf eine erfolgreiche und langjährige Karriere als Führungskraft in verschiedenen Unternehmen des Allianz-Konzerns zurückblicken. Sie leitete beispielsweise verantwortlich umfangreiche Projekte, wie die Einführung der IFRS im Rahmen der internationalen Rechnungslegung oder die Umsetzung von Solvency II.

Dem Vorstand der EZVK gehören außerdem Stephan Schulze Schwienhorst als Vorsitzender und Vanessa Baumann als weiteres Mitglied an.



Christina Jasmin Hofmann, seit 1. September 2018 Mitglied des Vorstands der EZVK, stellt sich dem Verwaltungsrat vor.

4. Verwaltungsrat beschließt Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat beschloss einige wichtige Satzungsänderungen. Sie beruhen größtenteils auf der Mustersatzung der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.). Dadurch ist die Einheitlichkeit und Übertragbarkeit der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung innerhalb des kirchlichen und kommunalen Dienstes gewährleistet.

4.1 Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte (§§ 72 Abs. 2, 73, 74 Abs. 5 der Satzung)

Startgutschriften für
rentenferne Jahrgänge:
Rechtliche Grundlagen
für Neuberechnung
liegen jetzt vor

In die Satzung werden Regelungen für die Neuberechnung der Startgutschriften aufgenommen. Sobald mit den erforderlichen Genehmigungen der Gewährleistungsträger das Satzungsänderungsverfahren abgeschlossen ist, sind damit die rechtlichen Grundlagen für die Neuberechnung geschaffen. Die Genehmigung der Versicherungsaufsicht liegt bereits vor.

Konkret bedeutet dies für das weitere Vorgehen: Voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2019 wird die EZVK beginnen, die Startgutschriften der betroffenen Personen neu zu berechnen. Es ist deshalb nicht notwendig, dass sich die Betroffenen bei der Kasse melden. Ergibt die Berechnung eine höhere Startgutschrift, erhalten die Versicherten eine Mitteilung darüber. Sollte die Startgutschrift niedriger ausfallen, bleibt die frühere, höhere Startgutschrift weiter gültig. Den Versicherten entstehen folglich durch die Neuberechnung keine Nachteile.

Die Startgutschriften dienen dazu, die Ansprüche und Anwartschaften der Versicherten aus dem Gesamtversorgungssystem in das Punktemodell zu übertragen. Dieser Systemwechsel erfolgte zu Beginn des Jahres 2002. Im Jahr 2016 verfügte der Bundesgerichtshof für einen Teil der Versicherten eine Neuberechnung der Startgutschriften. Nachdem nun ein entsprechender Änderungstarifvertrag im öffentlichen Dienst vorliegt, konnte auch der Verwaltungsrat Änderungen in der Satzung vornehmen.

Für die Finanzierung der Neuberechnungen hat die EZVK im Jahresabschluss 2017 eine Rückstellung von rund 103,2 Mio. Euro eingestellt. Wie der dadurch entstandene Fehlbetrag ausgeglichen werden soll, wird der Verwaltungsrat in diesem Jahr entscheiden. Bis dahin werden Vorstand und Aufsichtsrat der EZVK verschiedene Optionen für die Finanzierung prüfen.

4.2 Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung (§ 77a der Satzung)

Mutterschutzzeiten werden ohne zeitliche Einschränkung für die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung berücksichtigt. Bisher war dies nur für Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990 möglich. Voraussetzung ist, dass die Mutter während des Mutterschutzes bei einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber beschäftigt war und der Kasse ihre Mutterschutzzeiten gemeldet hat. Dafür steht auf der Website www.ezv.de unter „Kundenservice“ im Downloadbereich zum Thema Betriebsrente EZVKGrund ein Formular zur Verfügung.

Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten ohne zeitliche Beschränkung möglich

4.3 Erweiterung des Aufsichtsrats um zwei Mitglieder (§ 4 der Satzung)

Die fachlichen Anforderungen und die satzungsgemäßen Voraussetzungen für ein Mandat im Aufsichtsrat sind gleichermaßen hoch. Laut Satzung der EZVK muss die Besetzung mit je drei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Kreis der Gewährleistungsträger, der Beteiligten und der Versicherten gegeben sein. Darüber hinaus haben die fachspezifischen Anforderungen gerade in den letzten Jahren erheblich zugenommen, vor allem in den Kompetenzbereichen Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Versicherungsmathematik und Rechnungslegung.

Optionale Erweiterung des Aufsichtsrats um zwei Experten-Mandate

Daher beschloss der Verwaltungsrat, dass der Aufsichtsrat künftig um zwei weitere Mitglieder erweitert werden kann, die diese spezifischen Fachkenntnisse abdecken. Für diese zusätzlichen Mitglieder gelten die gleichen Regelungen wie für den Aufsichtsrat bisher. Insbesondere werden sie, wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder auch, vom Verwaltungsrat gewählt.

5. EZVKGrund: Erhöhung des Pflichtbeitrags ab 2019

Ab 1. Januar 2019 wird für den Bestand Darmstadt die dritte Stufe der Finanzierungsmaßnahmen umgesetzt. Das heißt: Der Beitragssatz für die Pflichtversicherung EZVKGrund steigt auf 5,6 Prozent. Dieser Beitragssatz gilt für alle Arbeitgebergruppen gleichermaßen, unabhängig vom Datum ihres Beitritts zur Kasse.

Für den Bestand Karlsruhe, also diejenigen Beteiligten, die der Evangelischen Landeskirche in Baden zugeordnet sind, steigt der Beitragssatz zum 1. Januar 2019 ebenfalls auf 5,6 Prozent an. Die Finanzierungsmaßnahmen für die beiden Bestände bleiben aber getrennt.

6. BRSG: Arbeitgeberzuschuss und Eigenbeteiligung

Gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) sind Arbeitgeber verpflichtet, ihren Mitarbeitenden einen Zuschuss in Höhe von 15 Prozent zur Entgeltumwandlung zu zahlen, soweit die Arbeitgeber dabei Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Das gilt ab 2019 für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen und ab 2022 für bestehende Vereinbarungen.

Bei der EZVK sind die formalen Voraussetzungen für diesen Zuschuss sowohl in der Pflichtversicherung *EZVKGrund* als auch in der freiwilligen Versicherung *EZVKPlus* erfüllt. Die Zuschusspflicht gilt nach derzeitiger Einschätzung grundsätzlich auch für Beiträge, die die Mitarbeitenden in Form einer Eigenbeteiligung für die Pflichtversicherung *EZVKGrund* zahlen (Entsprechungsregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG).

Der Gesamtbeitrag für die Pflichtversicherung wird jedoch satzungsgemäß allein durch das zusatzversorgungspflichtige Entgelt und den maßgeblichen Beitragssatz bestimmt. Ein Arbeitgeberzuschuss kann also nicht einfach hinzugerechnet werden.

Für die Umsetzung eines Zuschusses auf Arbeitnehmereigenbeteiligungen am Pflichtbeitrag stehen derzeit zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Arbeitgeberzuschuss kann mit der Eigenbeteiligung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers verrechnet werden. Voraussetzung sind entsprechende arbeitsrechtliche Regelungen. Diese Lösung basiert auf dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 6. Dezember 2017 (Rz. 26 und Fußnote 2).
- Alternativ kann der Zuschuss in die freiwillige Versicherung *EZVKPlus* eingezahlt werden. Diese Lösung ist allerdings aufgrund der individuell zum Teil sehr geringen Summe nur dann effizient, wenn bereits ein Vertrag besteht oder die Beschäftigten weitere Beiträge in die *EZVKPlus* leisten, z. B. durch Entgeltumwandlung.

Definitiv nicht möglich ist dagegen nach Meinung der EZVK eine Verrechnung mit dem Arbeitgeberbeitrag in eine bestehende Pflichtversicherung *EZVKGrund*. Dafür sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, denn der Grund für den Arbeitgeberzuschuss ist die Weitergabe von Sozialversicherungsbeiträgen, die durch Entgeltumwandlung eingespart werden.

Das BRSG sieht vor, dass abweichende Regelungen nur durch Tarifverträge getroffen werden können. Umstritten ist jedoch, ob ein bereits bestehender Tarifvertrag, der keinen Zuschuss vorsieht, eine ausreichende arbeitsrechtliche Grundlage darstellt, um den Zuschuss nicht zu zahlen. In manchen Bereichen werden derzeit klarstellende Tarifverträge geschlossen, um Zweifeln an der Auslegung zu begegnen. Ebenso offen ist die Frage, wie sich die vielfältigen Verweisungsregeln auf den öffentlichen Dienst im kirchlichen Arbeitsrecht auswirken.

Angesichts dieser unklaren Rechtslage sind die Arbeitsrechtlichen Kommissionen oder gegebenenfalls die Tarifvertragsparteien aufgefordert, hier eindeutige Regelungen zu schaffen. Die EZVK unterstützt die Gremien gerne beratend.

7. Zusatzrente EZVKPlus: Beitragsfreiheit bei privater Fortführung

Wer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, kann seine freiwillige Versicherung EZVKPlus privat fortführen. Auf die sich daraus ergebende Zusatzrente sind künftig keine Beiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Dies besagt das neue „Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-VEG) vom 18. Oktober 2018.

Wichtig für Versicherte der EZVK: Die Beitragsfreiheit gilt nur für die Zahlungen in die freiwillige Versicherung EZVKPlus, die nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von der versicherten Person freiwillig weitergeleistet werden. Sie gilt **nicht** für die Pflichtversicherung EZVKGrund.

Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit der Zusatzrente:

- nach Ende des Arbeitsverhältnisses
- privat mit eigenen Beiträgen fortgeführte EZVKPlus

8. Noch mehr Service: Kommunikations-Center geht an den Start

Kommunikation in all ihren Facetten ist für die EZVK als Dienstleistungsunternehmen eine wesentliche Grundlage für ihre Tätigkeit. Um unseren Service weiter zu professionalisieren, hat die Kasse ein spezialisiertes Kommunikations-Center eingerichtet. Neu daran: Ein eigenes qualifiziertes Mitarbeiterteam betreut alle eingehenden Anfragen, die künftig unter *einer* Telefonnummer und *einer* E-Mail-Adresse gebündelt werden.

Kommunikations-Center:

■ Telefon 06151 3301-0

■ E-Mail info@ezvk.de



Andreas Schug, Leiter des Kommunikations-Centers

Die Mitarbeitenden verfügen über ein fundiertes Wissen in allen Bereichen der Zusatzversorgung. „Von A wie Altersrente über F wie Fortführung bis zu Z wie Zulagen – bei uns bekommen alle Anfragenden eine qualifizierte Antwort“, sagt Andreas Schug, Leiter des Kommunikations-Centers. „Grundsätzlich werden nur noch spezielle Themen mit hohem Beratungsbedarf von den Fachabteilungen beantwortet. Dadurch erreichen wir eine noch bessere und gezieltere Beratung unserer Arbeitgeber, Versicherten, Rentnerinnen und Rentner.“

Ein Blick auf die Zahlen zeigt, wie notwendig die Professionalisierung in diesem Bereich mittlerweile geworden ist: Allein im Jahr 2017 gingen rund 90.000 Telefonanrufe bei der EZVK ein, Tendenz steigend. Viele Anfragen kommen auch per E-Mail oder ganz klassisch per Fax oder Brief. Ebenfalls erweitert hat sich die Bandbreite der angesprochenen Themen. „Den Großteil dieser Anliegen werden wir künftig schnell und unmittelbar im Kommunikations-Center bearbeiten – zum Vorteil unserer Kundinnen und Kunden“, erklärt Andreas Schug.

9. Beratung und Kommunikation vor Ort: Service für Ihre Beschäftigten

Der persönliche Kontakt ist Gold wert. Darum kommen unsere Beraterinnen und Berater gerne in Ihre Einrichtung, um Ihre Beschäftigten über die betriebliche Altersversorgung zu informieren. Ob Vortrag, persönliche Einzelberatungen oder beides in Kombination – wir gestalten jede Veranstaltung ganz nach Ihren Wünschen und dem Themenbedarf in Ihrer Einrichtung. Ihre Mitarbeitenden erfahren anschaulich, wie wertvoll die Zusatzversorgung für sie ist.



Marco Petruccello und Sandra Fuhrer aus dem Team „Kundenbetreuung“ kommen gerne für eine Informationsveranstaltung oder einen Beratungstag in Ihre Einrichtung.

„Vielen Beschäftigten wird erst in einem Vortrag oder einem Beratungsgespräch so richtig bewusst, wie wichtig die betriebliche Altersversorgung für sie ist und was die EZVK dabei alles leisten kann“, sagt Marco Petruccello, Berater der EZVK. „Bei uns können sie sicher sein, dass sie eine faire und vertrauenswürdige Beratung bekommen, die nicht von Provisionen beeinflusst wird – denn die gibt es bei der EZVK nicht.“ Und seine Kollegin Sandra Fuhrer ergänzt: „Für viele Einrichtungen ist die betriebliche Altersversorgung ein wichtiges Argument für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften. Dadurch heben sich Kirche und Diakonie deutlich von anderen Arbeitgebern ab.“

Damit die Beschäftigten den Wert der betrieblichen Altersversorgung als eine der wichtigsten Sozialleistungen des Arbeitgebers besser erkennen können, unterstützen wir Ihre Einrichtung gerne mit weiteren kommunikativen Dienstleistungen. Beispielsweise verfassen wir verständliche Beiträge für Ihre Mitarbeiterzeitschrift, bieten Online-Lösungen fürs Intranet oder erläutern anschaulich in Flyern, Infoblättern oder Anschreiben die wesentlichen Inhalte der betrieblichen Altersversorgung Ihrer Einrichtung.

Die Beratungs- und Kommunikationsdienstleistungen sind für unsere beteiligten Einrichtungen selbstverständlich kostenfrei. Nennen Sie uns Ihre Themenwünsche per E-Mail an **beratung@ezvk.de** und wir planen mit Ihnen die geeignete Maßnahme für Ihre Einrichtung.

Nennen Sie uns
Ihre Themenwünsche:
per E-Mail an
beratung@ezvk.de

EZVK
Evangelische Zusatzversorgungskasse
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt

Telefon 06151 3301-0
Telefax 06151 3301-187
E-Mail info@ezvk.de
Internet www.ezvk.de

Rechengrößen und Grenzwerte 2019

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG)

Jahr 2019	BBG		8 % der BBG (West)*
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	80.400,00 €	73.800,00 €	6.432,00 €

* Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (3.216,00 €).

Entgeltumwandlung 2019

Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG der gRV)*		
- jährlich		6.432,00 €
- monatlich		536,00 €
Mindestbeitrag (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	jährlich	233,63 €
	monatlich	19,47 €

* Wurde für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert (20 % bis höchstens 1.752 €), sind die persönlichen Voraussetzungen für evtl. weitere Anwendungen lebenslang gegeben. In diesen Fällen mindern die pauschal besteuerten Beiträge die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG). Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG (3.216,00 €). Die Einzelheiten der Umsetzung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Dezember 2017 („Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung“) geregelt.

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
Ost/West: 01.02.2017 - 28.02.2018	7.342,28 €	Ost: 10.488,62 € (im Jahr 2018) West: 11.466,18 € (im Jahr 2018)
Ost/West: 01.03.2018 - 31.03.2019	7.554,47 €	Ost: 10.488,62 € (im Jahr 2018) 11.064,38 € (im Jahr 2019) West: 11.466,18 € (im Jahr 2018) 11.788,23 € (im Jahr 2019)
01.04.2019 - 29.02.2020	7.766,66 €	Ost: 11.064,38 € (im Jahr 2019) West: 11.788,23 € (im Jahr 2019)
01.03.2020 - 31.07.2020	7.841,56 €	

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: 2019	16.750,00 €	33.500,00 €
Ost: 2019	15.375,00 €	30.750,00 €

Gesetzliche Krankenversicherung 2019

Beitragsbemessungsgrenze 2019	54.450,00 €
-------------------------------	-------------

Abfindung von Kleinbetragsrenten in Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	West	31,15 €
--	------	---------

... bei der Rente für Sie da.